

# Hausordnung

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

## 1. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom verantwortlichen Verursacher zu beseitigen.

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile, wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anderslautende Abmachungen übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereiche seines Mietobjektes. Dem Parterremieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter. Die Garagen- und Autoabstellplatzmieter säubern die Garagenvorplätze und Parkplätze und besorgen deren Eis- und Schneeräumung.

## 2. Gemeinsame Räume

Bitte beachten Sie die individuelle Waschräumordnung Ihrer Liegenschaft, welche Gültigkeit hat. Die Bedienungsvorschriften der Geräte sind genau zu befolgen. Die Maschinen und der Wasch-/ Trockenraum müssen nach jedem Gebrauch sauber gereinigt werden. Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten (Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

## 3. Haustiere

Bewilligte Haustiere sind so zu halten, dass die übrigen Mieter und die Öffentlichkeit nicht durch Lärm und Verunreinigungen belästigt werden.

## 4. Zu unterlassen ist:

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen;
- Teppiche vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen;
- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte wie z.B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);
- die Benützung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen;
- Kehrichtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden.

- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren. Zu unterlassen ist, schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden zu transportieren.

## 5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Das Grillieren mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.

## 6. Sicherheit

- Die Haustüre ist spätestens um 20.00 Uhr abzuschliessen.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Dachspeicher ist untersagt.

## 7. Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) und auf die lokalen Lärmschutz-Reglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

## 8. Abstellplätze und Garagen

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Ist eine Garage mitvermietet, darf der Vorplatz ohne anderweitige Absprache mit dem Vermieter nicht als Parkplatz benützt werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Besucherparkplätzen durch Wohnungsmieter ist nicht gestattet. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den bezeichneten Stellplätzen erlaubt.

## 9. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt.

## 10. Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode nur kurze Zeit zu lüften. Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

In Wohnungen mit Bodenheizung ist darauf zu achten, dass nur dafür geeignete Teppiche verwendet werden. Der Vermieter kann sonst keine Gewähr für eine angemessene Beheizung übernehmen.

## 11. Schwere Gegenstände

Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen. Gehört zur Wohnung ein Balkon oder eine Attika-Terrasse, so ist beim Aufstellen schwerer Gegenstände die jeweils zulässige Belastbarkeit der darunterliegenden Deckenkonstruktion zu berücksichtigen.

## 12. Sonnenstoren

Sonnenstoren und Rolläden dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden.